



Wegleitung Stichprobe Betriebsführung

Datum: 21.12.2025

Version: B2025

Änderungen gegenüber der Version des Vorjahres sind gelb markiert.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemein	4
2	Voraussetzungen für die Teilnahme	5
3	Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen.....	6
3.1	Definition der Tätigkeitsbereiche.....	6
3.2	Abgrenzung von Kosten, Leistungen und Vermögenswerten.....	7
3.2.1	Landwirtsnahe Tätigkeiten	7
3.2.2	Nicht-landwirtschaftliche Nebenbetriebe	7
3.2.3	Privater Haushalt	8
3.2.4	Veranschaulichung	9
4	Buchhaltung	10
4.1	ZA-BH-Kontenplan Stichprobe Betriebsführung.....	10
4.2	ZA-BH-Kostenträgerplan Stichprobe Betriebsführung.....	10
4.3	Das Mapping	11
4.4	Allgemein.....	12
4.4.1	Hinweise zu Buchungen	12
4.4.2	Hinweise zu Kostenträgern	13
4.4.3	Bruttoverbuchungsprinzip	13
4.4.4	Unterschiede zum Kontenplan KMU-Landwirtschaft	14
4.5	Bilanz.....	15
4.6	Erträge.....	15
4.6.1	Interne Lieferungen.....	15
4.6.2	Direktzahlungen.....	15
4.6.3	Investitionshilfen (à fonds perdu)	16
4.7	Kosten	16
4.7.1	Interne Lieferungen.....	16
4.7.2	Personalkosten	16
4.7.3	Zuteilbare Arbeitskosten	17
4.7.4	Pflanzenschutz durch Dritte	17
4.7.5	Entschädigung des/der Ehepartner(s)/in.....	17
4.7.6	Rückstellungen	17



4.8	Lieferungen.....	17
4.8.1	Interne Lieferungen.....	17
4.8.2	Externe Lieferungen	18
4.8.3	Eigenmiete	19
4.8.4	Futter	19
4.8.5	Selbst erzeugtes Krafftutter	20
4.9	Spezielle Hinweise.....	21
5	Monetäre Daten ausserhalb der Buchhaltung.....	22
6	Nicht monetäre Daten.....	22
6.1	Flächen.....	22
6.1.1	Haupt- und Zwischenkulturen	22
6.1.2	Naturalerträge.....	22
6.2	Tiere	23
6.2.1	Tierbestände.....	23
6.2.2	Tierbewegungen und weitere physische Angaben zu den Geschäftsvorgängen	23
6.3	Arbeitskräfte und Familie	25
6.3.1	Abgrenzung entlohnte und nicht entlohnte Arbeitskräfte	27
6.3.2	Erfassung von Gruppen von Arbeitskräften	28
6.3.3	Verschiedene Angaben	28
6.3.4	Ausbildungsstufe	29
6.3.5	Leistungsfähigkeit / Leistungsfaktor	29
6.3.6	Erhebung Arbeitstage	30
7	Literatur.....	31
Anhang 1	Vollständige Aufzählung der Flächen und Betriebszweige im Pflanzenbau.....	32
Anhang 2	Vollständige Aufzählung der Tierkategorien.....	38
Anhang 3	Vollständige Aufzählung der Tier-Betriebszweige	40
Anhang 4	Vollständige Aufzählung der Betriebszweige mit landwirtschaftsnaher Tätigkeit ..	42
Anhang 5	Codeliste der aktiven Treuhandstellen	43



Abkürzungsverzeichnis

AVpFJAE	Arbeitsverdienst pro Familienjahresarbeitseinheit
BeBu	Betriebsbuchhaltung
BFF	Biodiversitätsförderfläche
BLP	Betriebsleiterpaar
BZG	Betriebszweiggemeinschaft
FiBu	Finanzbuchhaltung
IL	Interne Lieferungen
LE	Landwirtschaftliches Einkommen
SpB	Stichprobe Betriebsführung
SpE	Stichprobe Einkommenssituation
ZA-BH	Zentrale Auswertung von Buchhaltungsdaten



1 Allgemein

Ziel der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH) ist die umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der bäuerlichen Familien¹. Die zufallsbasierte Stichprobe Einkommenssituation (SpE) dient dem statistisch abgesicherten Monitoring des Einkommens, während die auf Teilkostenrechnungen basierende Stichprobe Betriebsführung (SpB) tiefere Einblicke in die Wirtschaftlichkeit der einzelnen Betriebszweige bietet. Entsprechend ist die Datenlieferung in die SpB aufwändiger. Neben einer Buchhaltung mit Teilkostenrechnung werden detaillierte Angaben zu Flächen, Tierbeständen, Produktionssystemen sowie zu Nebeneinkünften und der Vermögenssituation vorausgesetzt.

Diese Wegleitung ist massgebend für die Ablieferung von Buchhaltungsdaten in die SpB. Die Grundlage für die Erstellung des Buchhaltungsabschlusses bildet der erste und zweite Abschnitt zur Kaufmännischen Buchführung und Rechnungslegung im zweiunddreissigsten Titel des Obligationenrechts (OR). Die Vorgaben der ZA-BH können jedoch vom Rechnungslegungsrecht und den Vorgaben der Steuerämter abweichen.

Um eine Datenlieferung mit verschiedenen Buchhaltungsprogrammen und Kontenplänen zu ermöglichen, wurde der „ZA-BH-Kontenplan Stichprobe Betriebsführung“ (kurz: ZA-BH-Kontenplan) sowie der „ZA-BH-Kostenträgerplan Stichprobe Betriebsführung“ (kurz: ZA-BH-Kostenträgerplan) entwickelt². Ziel ist es, alle in der Praxis angewendeten Systeme bei der Datenlieferung zu vereinheitlichen. Die Lieferung der Buchhaltungsdaten erfolgt elektronisch mithilfe eines Auszugs aus dem Buchhaltungsjournal. In gewissen Fällen, z.B. wenn dabei spezielle Konten verwendet wurden, sind zusätzliche Angaben bzw. ein Mapping nötig, wofür ein Erhebungstool zur Verfügung steht. Im Erhebungstool werden je nach Bedarf auch physische Daten eingetragen. Schliesslich steht auch eine Benutzeroberfläche zur Erfassung der monetären Daten ausserhalb der Buchhaltung (ab Steuererklärung) zur Verfügung.

Um die Wirtschaftlichkeit landwirtschaftlicher Aktivitäten möglichst genau analysieren zu können, sind klare Systemgrenzen nötig. Eine Vermischung mit nicht-landwirtschaftlichen selbständigen Tätigkeiten oder dem privaten Haushalt soll verhindert werden. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, welche in Kapitel 3.1 näher definiert werden, sind jedoch als Teil des Landwirtschaftsbetriebs zu verstehen.

Damit die verschiedenen, an die ZA-BH gelieferten Buchhaltungen miteinander vergleichbar sind, müssen diese harmonisiert werden. In manchen Fällen erfordert dies kleine Änderungen an der Buchführungspraxis oder Korrekturen bei der Datenlieferung. Diese Anpassungen wirken sich aber nicht entscheidend auf die ursprüngliche Buchhaltung aus, d.h. die Steuerlast des Betriebs sollte sich dadurch nicht verändern. Detaillierte Informationen zur harmonisierten Berechnung des landwirtschaftlichen Einkommens und des Arbeitsverdienstes sind unter www.agrarmonitoring.ch zu finden.

Haftungsausschluss

Die Vorgaben der Zentralen Auswertung von Buchhaltungsdaten (ZA-BH) im Konten- und Kostenträgerplan für die Stichprobe Betriebsführung können vom Rechnungslegungsrecht

¹ Rechtliche Grundlage dafür bildet die Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft (SR 919.118)

² ZA-BH-Kontenplan und ZA-BH-Kostenträgerplan sind im Erhebungstool im Register «Kontenrahmen» verfügbar.



und den Vorgaben der Steuerämter abweichen. Die ZA-BH lehnt jede Haftung für rechtliche Streitigkeiten (z.B. in Steuerfragen) ab. Für die Erstellung des Finanzbuchhaltungsabschlusses hat sich der Treuhänder an die gesetzlichen Regelungen zu halten.

Hinweis zum Gebrauch der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung definiert den Datenbedarf unabhängig von einem bestimmten Buchungssystem. Die für ein bestimmtes Buchungssystem notwendigen Hinweise müssen vom jeweiligen Datenverarbeiter (z.B. Softwareanbieter) erstellt werden.

2 Voraussetzungen für die Teilnahme

Für die Lieferung von Buchhaltungsdaten an die ZA-BH und das Anrecht auf eine Entschädigung sind verschiedene Voraussetzungen zu erfüllen. Datenlieferanten werden dazu angehalten, die geltenden Voraussetzungen, wenn immer möglich vor der Datenlieferung zu prüfen. Im Zweifelsfall kann die ZA-BH für Abklärungen kontaktiert werden.

Termin

Die Datenlieferung für das vergangene Buchhaltungsjahr ist üblicherweise bis Anfang August des darauffolgenden Kalenderjahres möglich (Beispiel Buchhaltungsjahr 2014: bis Dienstag 10 Uhr, 4.8.2015). Die genauen Ablieferungstermine sind auf der [Website](#) der ZA-BH zu finden.

Betriebsform

Datenlieferungen sind nur für Einzelbetriebe und Betriebsgemeinschaften möglich. Juristische Personen sind bis auf weiteres von der Erhebung ausgeschlossen.

Buchhalterische Voraussetzungen

Mindestgliederung der Buchhaltung

Es können nur Buchhaltungen mit Teilkostenrechnungen geliefert werden, welche bei der Kontierung von Geschäftsfällen die Mindestgliederung und Zuteilung gemäss ZA-BH-Konten- und Kostenträgerplan einhalten (Kapitel 4.1 und 4.2).

Hervorzuheben sind die bilanz- und erfolgsseitige Aufteilung der Gebäude in Wohn- und Ökonomieanteil sowie eine genaue Erfassung von Tierzu- und Tierverkäufen im Vergleich zum Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft.

Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen

Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie der private Haushalt sind gemäss Kapitel 3 voneinander abzugrenzen. Möglichkeiten hierfür bietet das Erhebungstool.

Zusätzliche monetäre Kennzahlen

Bei Einzelbetrieben werden die vollständigen Angaben über Vermögen und Einkommen auf Basis der Steuererklärung vorausgesetzt. Unvollständige Angaben sind nur in Ausnahmefällen zulässig und müssen begründet werden. Bei Betriebsgemeinschaften werden entsprechende Kennzahlen nicht erhoben.

Nicht-monetäre Daten

Zwingend zu liefern sind unter anderem auch Angaben zu Arbeitskräfteeinsatz, Flächen, Tierbeständen (aufgeteilt nach Betriebszweigen) sowie, je nach Betriebszweig, weitere nicht-monetäre Angaben (z.B. Naturalertrag).



Technische Voraussetzungen

Die Datenlieferung ist nur für registrierte Datenlieferanten (Datenlieferungsvertrag) möglich. Die Lieferung der Buchhaltung erfolgt mittels einer Schnittstelle aus dem Buchungsjournal in das Erhebungstool. Eine entsprechende Schnittstelle ist für das Software-Paket WinBIZ Agro³, Cash 2.0 (accounto) & Agro-Office⁴ umgesetzt und kann nach Rücksprache mit der ZA-BH auf weitere Buchhaltungsprogramme ausgeweitet werden. Die meisten nicht-monetären Daten können ebenfalls über Schnittstellen geliefert werden (Ausnahme Agro-Office). Für die Erhebung weiterer bzw. aller nicht-monetären Daten sowie für nötige Abgrenzungen bzw. Korrekturen ausserhalb der eigentlichen Buchhaltung steht das Erhebungstool bereit.

Entschädigung der Datenlieferung

Entschädigungskonzept

Die Entschädigung vollständig plausibler Datenlieferungen erfolgt gemäss dem auf der [Web-site](#) der Zentralen Auswertung publizierten Entschädigungskonzept für das geltende Buchungsjahr.

Termingerechte Lieferung

Es werden nur Datenlieferungen entschädigt, die bis zum für das jeweilige Buchungsjahr geltende Termin geliefert wurden (siehe www.agrarmonitoring.ch).

Plausibilität der Daten

Die Plausibilität der gelieferten Daten wird mit verschiedenen Tests überprüft. Die Entschädigung der Datenlieferung erfolgt nur, wenn kein Plausibilitätstest anschlägt, oder zu bestehenden Plausibilitäts-Fehlern akzeptable Richtigmeldungen genannt wurde. Buchhaltungen, die nach dem letzten Ablieferungstermin bei der manuellen Kontrolle durch die ZA-BH als nicht plausibel, bzw. als nicht wegleitungskonform eingestuft werden, haben keinen Anspruch auf eine Entschädigung der Datenlieferung.

3 Abgrenzung von Tätigkeitsbereichen

Die Abgrenzung von Kosten- und Erträgen nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten von landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten ist wichtig, damit der Erfolg aus der Landwirtschaft bzw. das landwirtschaftliche Einkommen und somit auch der Arbeitsverdienst eindeutig berechnet werden kann und zwischen allen Betrieben in der Stichprobe vergleichbar ist.

Ebenso wichtig ist es, die Kosten und Erträge des privaten Haushalts abzugrenzen, damit nicht Teile des Privatverbrauchs (z.B. Wohnen in betrieblichen Liegenschaften) als Kosten des landwirtschaftlichen Betriebs verbucht werden, oder private Einkünfte als betriebliche Erträge verbucht werden.

3.1 Definition der Tätigkeitsbereiche

In den Buchhaltungen der ZA-BH werden zwei Tätigkeitsbereiche und der private Haushalt abgegrenzt:

³ Die Daten werden im Erhebungstool mittels eines Pull-Mechanismus aus dem A-TWIN.Datapool abgeholt.

⁴ In Cash 2.0 und Agro-Office gibt es einen Bereich, über den man die Daten mittels eines Push-Mechanismus ans Erhebungstool schicken kann.



- Landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Tätigkeiten
- Nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten (selbständig erwerbend)
- Privater Haushalt (inkl. unselbständige nicht-landwirtschaftliche Tätigkeit)

Landwirtschaftliche Tätigkeiten umfassen die Produktion von land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen sowie die Direktzahlungen. Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten umfassen die Verarbeitung und den Verkauf mehrheitlich selbst produzierter und teilweise zugekaufter Nahrungsmittel⁵ (Direktvermarktung) und sonstiger Produkte (z.B. Strohhandel), Tätigkeiten im Bereich des Agrotourismus (z.B. Schlafen im Stroh) und der sozialen Dienstleistungen (z.B. betreutes Wohnen), Dienstleistungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich unter Einsatz eigener Produktionsfaktoren (Arbeiten für Dritte) die Vermietung von betriebseigenen Maschinen, Gebäuden oder Flächen sowie die Energieproduktion unter Einsatz eigener Produktionsfaktoren (z.B. Photovoltaikanlage auf dem Scheunendach). Die Verarbeitung und/oder der Handel von mehrheitlich betriebsfremden/zugekauften Produkten, die Holzverarbeitung und alle übrigen Aktivitäten sind hiervon ausgeschlossen und müssen vom Betrieb abgegrenzt werden (z.B. eine Zimmerei/Schreinerei, eine mechanische Werkstatt, ein Friseursalon, der Transport nicht landwirtschaftlicher Güter, Treuhand- und Beratungstätigkeiten, etc.). Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten im Sinne der oben genannten Definition, für welche eine separate Buchhaltung geführt wird, sollen für die Datenlieferung an die ZA-BH nicht in den Betrieb integriert werden.

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit sowie Kosten, die für den privaten Haushalt anfallen (Wohnhaus, Auto, allgemeine Betriebskosten wie Strom, Telefon, etc.), sind von den landwirtschaftlichen Tätigkeiten abzugrenzen.

3.2 Abgrenzung von Kosten, Leistungen und Vermögenswerten

3.2.1 Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten

Landwirtschaftsnahe Tätigkeiten, deren Umsatz Fr. 5000.– pro Jahr nicht übersteigt, dürfen innerhalb der landwirtschaftlichen Betriebszweige/Kostenträger verbucht werden (z.B. gelegentlicher Direktverkauf von Milch mit ZA-BH-Kostenträger-Nr. 611 „Milchvieh“). Sobald der Umsatz Fr. 5000.– pro Jahr übersteigt, muss die betroffene landwirtschaftsnahe Tätigkeit als eigener Betriebszweig gemäss ZA-BH-Konten-Kostenträgerplan ausgewiesen werden. Das bedeutet, dass Erträge sowie Aufwand für Material Waren und Dienstleistungen (ZA-BH-Konten der Bereiche 3 und 4) einem landwirtschaftsnahen Kostenträger zugewiesen werden müssen. Nachfolgend ein Beispiel der internen Milchlieferung vom Betriebszweig Milchvieh an Direktvermarktung anhand des ZA-BH-Konten-Kostenträgerplans:
Soll: Konto-Nr. 462 „Handelswarenaufwand“, Träger-Nr. 73 „Direktvermarktung“
Haben: Konto-Nr. 341 „Milch und Milchprodukte“, Träger-Nr. 611 „Milchvieh“

3.2.2 Nicht-landwirtschaftliche Nebenbetriebe

Nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten, deren Umsatz Fr. 5000.– pro Jahr übersteigt, sind erfolgsseitig, nicht jedoch bilanzseitig abzugrenzen. Dabei sollen auch Gemeinkosten – falls

⁵ Der Anteil zugekaufter Produkte im Betriebszweig darf maximal 50% der gesamten Direktkosten betragen.



nötig geschätzt – abgegrenzt werden. Bei Buchungen im Kontenbereich 78 „Erfolg nicht landw. Nebenbetriebe“ ist die Trägerzuweisung generell nicht nötig.

Bei Angestellten ist es nötig, dass die eingesetzten Arbeitstage und der entsprechende Personalaufwand dem nicht-landwirtschaftlichen Nebenbetrieb zugeteilt werden. Bei Familienarbeitskräften sollen nur die eingesetzten Arbeitstage abgegrenzt werden (vgl. Kapitel 6.3.6.2.1). Aufwände für die berufliche Vorsorge und die Sozialversicherungen werden nach der Datenlieferung ZA-BH-intern korrigiert.

Kosten mobiler Sachanlagen müssen dem Nebenbetrieb mittels Miete belastet werden. Nachfolgend ein Beispiel anhand des ZA-BH-Konten-Kostenträgerplans, in dem die Schreineri einen Traktor vom landwirtschaftlichen Betrieb mietet:

Soll: Konto-Nr. 7855 „Übriger Aufwand des nicht landw. Nebenbetriebes“, ohne Träger-Zuweisung

Haben: Konto-Nr. 3673 „Maschinenvermietung (landwirtschaftlich)“, Träger-Nr. 711 „Arbeiten für Dritte“

Allenfalls können Abschreibungen auch direkt dem Nebenbetrieb belastet werden. Bei hohen Investitionssummen sind auch die Zinskosten⁶ zu schätzen und dem Nebenbetrieb zu belasten.

Eine Gebäudenutzung durch den nicht-landwirtschaftlichen Nebenbetrieb ist mit einer angemessenen Eigenmiete zu entschädigen. Nachfolgend ein Beispiel der Eigenmietwertbuchung für den nicht-landwirtschaftlichen Nebenbetrieb anhand des ZA-BH-Konten-Kostenträgerplans:

Soll: Konto-Nr. 7855 „Übriger Aufwand des nicht landw. Nebenbetriebes“, ohne Träger-Zuweisung

Haben: Konto-Nr. 75111 „Eigenmietwerte Geschäftslokalitäten“, ohne Träger-Zuweisung,

Die bilanzseitige Abgrenzung von nicht-landwirtschaftlichem Anlagevermögen (mobil oder immobil) erübrigt sich, da die Zinskosten des Kapitals über die Erfolgsrechnung abgeglichen werden.

Die Abgrenzung der nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten ist auch im Kontenbereich Nr. 8 „Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Erfolg“ notwendig. In diesem Bereich genügt eine Kostenträgerzuteilung zu 91 „nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten“.

Unter einem jährlichen Umsatz von Fr. 5000.- sind nur die Erlöse und Direktkosten (Kontenbereiche 3 und 4) dem Kostenträger 91 „nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten“ zuzuordnen. Die Strukturkosten müssen jedoch nicht abgegrenzt werden.

3.2.3 Privater Haushalt

Alle landwirtschaftlichen, landwirtschaftsnahen und nicht-landwirtschaftlichen Erfolge fliessen in das Einkommen des privaten Haushalts ein. Auf der Stufe des Haushalts wird zwischen dem „landwirtschaftlichen Einkommen“, dem „nicht-landwirtschaftlichen selbständigen Einkommen“ (NL SE) sowie dem „unselbständigen Einkommen“ (USE) unterschieden (siehe auch Kapitel 6.3.6). Das LE beinhaltet landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahe Erfolge. Das NL SE kann sowohl aus der Buchhaltung des Betriebs als auch aus einer separaten

⁶ Mögliche Grundlage hierfür können die Richtzahlen (www.treuland.ch) sein.

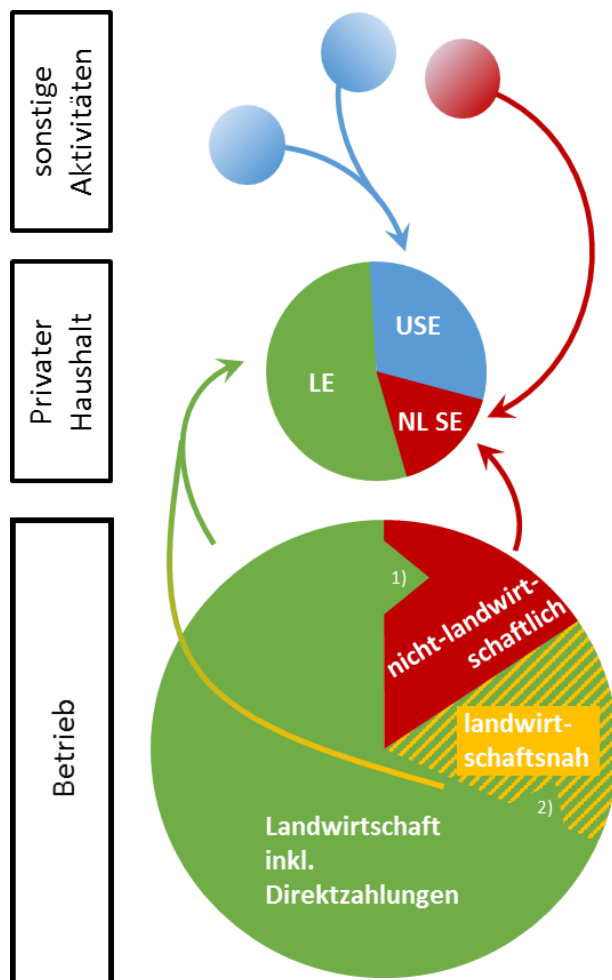


Buchhaltung stammen. Das USE wird im Angestelltenverhältnis und ausserhalb des eigenen Betriebs erwirtschaftet.

Auf der Kostenseite betrifft die wichtigste Abgrenzung zwischen Betrieb und privatem Haushalt die Gebäudenutzung. Die Nutzung des Wohnhauses im Geschäftsvermögen bzw. von Ökonomiegebäuden im Privatvermögen muss mit dem Eigenmietwert bzw. einem fiktiven Pachtzins abgegolten werden (vgl. Kapitel 4.8.3). Eine Praxisempfehlung hierfür bietet der Kontenrahmen KMU Landwirtschaft, Kapitel 3.6.2 (Treuland, 2020).

3.2.4 Veranschaulichung

Abbildung 1 veranschaulicht die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen, landwirtschaftsnahen und nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten sowie die Zusammensetzung des Einkommens des privaten Haushalts.



LE: Landwirtschaftliches Einkommen
NL SE: Nicht-landwirtschaftliches selbständiges Einkommen
USE: Unselbständiges Einkommen

1) Strukturkosten nicht-landwirtschaftlicher Nebenbetriebe müssen nicht abgegrenzt werden, sofern der Erlös kleiner als Fr. 5000.– pro Jahr ist. Eine Zuteilung der Erlöse und der Direktkosten zum Kostenträger 91 „nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten“ ist jedoch nötig (siehe Kapitel 3.2.2).

2) Erlöse und Direktkosten landwirtschaftsnaher Tätigkeiten dürfen innerhalb landwirtschaftlicher Betriebszweige verbucht werden, sofern der Erlös kleiner als Fr. 5000.– pro Jahr ist (siehe Kapitel 3.2.1). Strukturkosten landwirtschaftsnaher Tätigkeiten müssen grundsätzlich nicht abgegrenzt werden.

Abbildung 1: Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen, landwirtschaftsnahen und nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten bzw. dem privaten Haushalt.



4 Buchhaltung

In die Stichprobe Betriebsführung werden Finanzbuchhaltungsabschlüsse geliefert. Das bedeutet, dass sich der Treuhänder bei der Erstellung des Abschlusses grundsätzlich nur an die gesetzlichen Vorgaben zu halten hat. Dieses Kapitel spezifiziert zusätzliche Vorgaben, die für die Datenlieferung an die ZA-BH einzuhalten sind.

Grundsätzlich müssen alle Geschäftsfälle eindeutig einem Konto des ZA-BH-Kontenplans zugewiesen werden können – z.B. das Klassifizieren von Kosten als „Kauf Kälber < 160 Tage“. Bei der Verbuchung ist der ZA-BH-Kostenträgerplan zu beachten – z.B. das Zuweisen der Ausgaben „Kauf Kälber < 160 Tage“ zum Betriebszweig „Milchvieh (inkl. Aufzucht, Tränker, gelegentliche Masttiere)“. Hierbei ist die Abgrenzung zwischen Tätigkeitsbereichen zu beachten (vgl. Kapitel 3). Werden im Kontenrahmen der ursprünglichen Buchhaltung Konten und Kostenträger verwendet, die nicht genau denjenigen des ZA-BH-Konten- und Kontenplans entsprechen, werden diese über das sogenannte Mapping (vgl. Kapitel 4.3) eindeutig zugeteilt.

4.1 ZA-BH-Kontenplan Stichprobe Betriebsführung

Die Vorgaben des „ZA-BH-Kontenplans Stichprobe Betriebsführung“ (kurz: ZA-BH-Kontenplan) sind nicht auf eine spezifische Buchhaltungssoftware ausgelegt, sondern gelten für alle Buchhaltungsprogramme und deren Kontenpläne, die die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllen (Verweis auf Kap. 2).

Der ZA-BH-Kontenplan definiert die Mindestgliederung der Kontierung von Geschäftsfällen für die Betriebe der Stichprobe Betriebsführung. Er basiert weitgehend auf den Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) und lehnt sich an den Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft des Treuhandverbands Landwirtschaft Schweiz (Treuland, 2020) an. In Teilbereichen ist er an die Bedürfnisse der ZA-BH angepasst.

Der ZA-BH-Kontenplan definiert Bilanz- wie auch Erfolgsrechnungskonten. Die ZA-BH-Kostenträger (Kostenkonten) werden im ZA-BH-Kostenträgerplan definiert (siehe Kapitel 4.2). Der in einer Buchhaltung angewandte Kontenplan kann detaillierter als der ZA-BH-Kontenplan sein. Ebenfalls kann dessen Gliederung von derjenigen des ZA-BH-Kontenplans abweichen. Die einzige Bedingung ist, dass jedes Buchhaltungskonto eindeutig einem ZA-BH-Konto zuweisbar ist. Die Zuteilung der Konten wird über ein Mapping (siehe Kapitel 4.3) sichergestellt. Falls der in einer Buchhaltung angewendete Kontenplan in einzelnen Konten nicht dem Detaillierungsgrad des ZA-BH-Kontenplans entspricht, besteht im Erhebungstool der ZA-BH die Möglichkeit, einzelne Konten mittels Buchungssätzen aufzuteilen.

Hinweis: In einigen Bereichen fordert der ZA-BH-Kontenplan einen höheren Detaillierungsgrad als der Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft des Treuhandverbands Landwirtschaft Schweiz.

Die Details des ZA-BH-Kontenplanes finden Sie im Erhebungstool im Register «Kontenrahmen».

4.2 ZA-BH-Kostenträgerplan Stichprobe Betriebsführung

Wie der ZA-BH-Kontenplan richtet sich auch der „ZA-BH-Kostenträgerplan Stichprobe Betriebsführung“ (kurz: ZA-BH-Kostenträgerplan) an alle Buchhaltungsprogramme und deren



Kostenträger- bzw. Kostenkontenpläne, die die Möglichkeit bieten, Betriebe für die Stichprobe Betriebsführung zu liefern.

Der ZA-BH-Kostenträgerplan definiert die Mindestgliederung der Verbuchungsvorgänge für Betriebe der Stichprobe Betriebsführung.

Der in einer Buchhaltung angewendete Kostenträgerplan kann detaillierter als der ZA-BH-Kostenträgerplan sein. Ebenfalls darf dessen Gliederung von derjenigen des ZA-BH-Kostenträgerplans abweichen. Die einzige Bedingung ist, dass jeder Kostenträger (Kostenkonto) eindeutig einem ZA-BH-Kostenträger zuteilbar ist. Die Zuteilung der Kostenträger wird über ein Mapping (siehe Kapitel 4.3) sichergestellt.

Die Details des ZA-BH Kostenträgerplans finden Sie im Erhebungstool im Register «Kontenrahmen».

4.3 Das Mapping

Durch die Öffnung der ZA-BH-Datenlieferung für verschiedene Buchhaltungsprogramme ist es notwendig, deren unterschiedliche Kontenpläne an einen einheitlichen Kontenplan der ZA-BH anpassen zu können. Das Mapping der Konten einer individuellen Buchhaltung zu den Konten der ZA-BH ermöglicht der ZA-BH eine einheitliche Kontenverwendung, welche für die Auswertung der Daten zwingend nötig ist.

Die Zuteilung der Konten und der Kostenträger einer individuellen Buchhaltung zu den ZA-BH-Konten bzw. ZA-BH-Kostenträgern erfolgt über Mapping-Tabellen. Diese Mapping-Tabellen können im Erhebungstool der ZA verwaltet und angepasst werden. Die Treuhänder können eigene Vorlagen erstellen. Zudem besteht die Möglichkeit, die Mapping-Tabellen zusammen mit der Journallieferung aus dem Buchhaltungsprogramm zu liefern. Diese Möglichkeit ist jedoch abhängig vom Angebot der jeweiligen Buchhaltungssoftware.

Der ZA-BH-Konten- und -Kostenträgerplan gibt lediglich die Mindestgliederung vor. Es ist daher möglich, mehrere Buchhaltungskonten einem ZA-BH-Konto oder mehrere Buchhaltungskostenträger einem ZA-BH-Kostenträger zuzuteilen.

Vorgehen, falls die Vorlage nicht mit den spezifischen Betriebskonten/-kostenträgern übereinstimmt:

- Verwenden Sie ein/en Buchhaltungskonto/-kostenträger, das/der in der Vorlage nicht existiert, teilen Sie dies im Erhebungstool einem ZA-Konto bzw. ZA-Kostenträger zu.
- Stimmt die Zuteilung aus der Vorlage nicht, können Sie die Zuteilung betriebspezifisch anpassen.

Es ist nicht möglich, ein/en Buchhaltungskonto/-kostenträger mehreren ZA-Konten / ZA-Kostenträgern zuzuteilen. In diesem Fall können Sie im Erhebungstool ein neues betriebspezifisches Konto bzw. neuen einen Kostenträger erstellen. Anschliessend erstellen Sie im Erhebungstool eine entsprechende Aufteilungsbuchung (Umbuchung) und weisen die neuen FiBu-Konten / FiBu-Kostenträger den entsprechenden ZA-BH-Konten/-Kostenträgern zu⁷.

Hinweis für die Abgrenzung von nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten / Nebenbetrieben:

Die ZA-BH verlangt eine Abgrenzung sämtlicher Leistungs- und Kostenpositionen von landwirtschaftlichen zu nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten. Das bedeutet jedoch nicht, dass dies bereits im betrieblichen Finanzbuchhaltungs-Kontenplan umgesetzt werden muss. Die ZA bietet hierfür die folgenden Möglichkeiten an:

- Konten, welche nur nicht-landwirtschaftliche Buchungen enthalten, können betriebspezifisch dem entsprechenden ZA-Konto zugewiesen werden (Mapping).

⁷ Diese Vorgehensweise kann nötig sein, wenn der in der Buchhaltung an den/die Ehepartner/in ausbezahlten Lohn im ZA-BH-Kontenplan gesondert ausgewiesen werden soll.



- Erstellung von zusätzlichen Buchungen (anteilmässige Umbuchung) im Erhebungstool auf ein entsprechendes ZA-BH-Konto.
- Die Strukturkosten (insbesondere Personalkosten) von nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten sind ebenfalls mittels der zwei vorangehenden Möglichkeiten approximativ abzugrenzen.

Mapping von KMU-LW Konto 2822.00 Einkommen mit Lohnausweis

Das KMU-LW Konto 2822.00 Einkommen mit Lohnausweis kann keinem ZA-Konto eindeutig zugeteilt werden. Der ZA-Kontenplan sieht im Bereich des unselbständigen Einkommens folgende Gliederung vor:

ZA28331 Einkommen auswärtige Arbeit
ZA28335 Lohn Ehepartner für Arbeit auf dem landw. Betrieb
ZA28335 Lohn Ehepartner für Arbeit auf dem nicht-landw. Nebenbetrieb

Mögliche Umsetzungsvarianten:

Zusätzliches Konto für Lohn an die Ehepartner in ihrer FiBu eröffnen und den oben aufgezählten ZA-Konten zuteilen (z.B. 2822.00 Betriebslohn an Ehepartnerin) {Empfehlung Agroscope}

Konto 2822.0 Einkommen mit Lohnausweis auf ZA28331 Einkommen auswärtige Arbeit mappen. Nach erfolgter Konversion erscheint in der Maske zur Erfassung der Personendaten (Betriebsleiter(in), Partner(in)) ein Eingabefeld zur Aufteilung des Betrags auf die einzelnen Personen.

Im Erhebungstool zusätzliches Konto für den Lohn der Ehepartnerin eröffnen und im "Register - Buchungen", mittels «Buchung hinzufügen» im Dreipunkt-Menü eine Umbuchung vornehmen. Die Konten sind für die Konversion entsprechend den ZA-Konten zuzuteilen.

4.4 Allgemein

4.4.1 Hinweise zu Buchungen

Wichtige Buchungshinweise für die Datenlieferung an die ZA sind nachfolgend erwähnt:

- Interne Lieferungen müssen gebucht werden (siehe auch Kapitel 4.8). Dies sind Lieferungen innerhalb des landwirtschaftlichen Betriebs zwischen Kostenträgern (z.B. selbstproduziertes Getreide an Schweinemast). Die Lieferungen sollen gemäss Richtzahlen (www.treuland.ch) bewertet werden. Wo diese fehlen, sind geschätzte Marktpreise einzusetzen. Gemäss OR dürfen interne Lieferungen nicht in der Erfolgsrechnung (FiBu) erscheinen. Die Umsetzung und Möglichkeit der Unterscheidung von FiBu- und Nicht-Fibu-Buchungen ist abhängig vom eingesetzten Buchhaltungsprogramm. In der Schnittstellendefinition des Buchungsjournals für Erhebungstool werden Buchungen, die nicht zum FiBu Abschluss dazugehören, mit einem Attribut gekennzeichnet.
- Im ZA-BH-Kontenplan gibt es keine landwirtschaftsnahen Nebenbetriebs-Konten. Landwirtschaftliche Tätigkeiten im Nebenbetrieb sind im Mapping den entsprechen-



den Landwirtschaftskonten zuzuteilen, und die vorgegebene Gliederung ist einzuhalten. Die Definition, was landwirtschaftlich (landwirtschaftsnah) und was nicht-landwirtschaftlich ist, ist Kapitel 3.1 zu entnehmen.

- Unter dem Konto Pflanzenschutz durch Dritte dürfen keine Kosten für Pflanzenschutzmittel erfasst werden. Pflanzenschutzmittel sind gesondert von „Pflanzenschutz durch Dritte“ unter dem Konto „Pflanzenschutzmittel“ auszuweisen.
- Die korrekte jährliche Zuteilung von Privatausgaben ist seitens ZA lediglich erwünscht.

4.4.2 Hinweise zu Kostenträgern

Für alle Betriebszweige (Kostenträger) des landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Teilkostenrechnung (Kostenträgerrechnung) zu führen; d.h., dass die folgenden Angaben den einzelnen Betriebszweigen zugeteilt werden müssen:

- Erträge (monetär),
- Aufwände für Material, Waren und Drittleistungen,
- ausgewählte, übrige betriebliche Kosten
- Flächen bzw. Tierbestände,

sowie, falls der Betriebszweig eine gewisse Grösse (siehe Anhang 1 und 2) übersteigt:

- Produktionsmengen,
- Verkaufsmengen,
- etc.

Bei der Verwendung der Konten der Kontenklasse „landwirtschaftlicher Betriebsertrag“ und „Aufwand für Material, Waren und Drittleistungen“ ist eine Zuteilung zu einem Kostenträger grundsätzlich notwendig.

Buchungen auf die Bilanzkonten sowie die Konten der Kontenklasse „Personalaufwand“, „Übriger betrieblicher Aufwand“, „Erfolg aus betrieblichen Liegenschaften“ und „Betriebsfremder, ausserordentlicher, einmaliger oder periodenfremder Aufwand und Ertrag“ müssen nicht, können aber zugeteilt werden.

Die detaillierten Anforderungen an die Kostenträgerzuteilung (Notwendigkeit von Kostenträgern; Mögliche Kostenträger je Konto) entnehmen Sie bitte im Erhebungstool dem Register «Kontenrahmen».

Durch ungünstige Umwelteinflüsse kann es vorkommen, dass Produkte aufgrund von Qualitätseinbußen deklassiert werden. Z.B. die Deklassierung von Brotweizen zu Futterweizen aufgrund von Auswuchs. Der Betriebszweig/Kostenträger soll in diesem Fall nicht angepasst werden. Allerdings kann das Ertragskonto angepasst werden (z.B. Änderung von KMU-Konto-Nr. 3010 „Brotgetreide“ zu 3020 „Futtergetreide“). Bei Nicht-Erfüllung von Plausibilitätstests aufgrund tiefer Verkaufspreise ist eine Richtigmeldung zu erfassen.

4.4.3 Bruttoverbuchungsprinzip

Es sind stets Bruttobeträge zu verbuchen, damit die Analyse von Zu- und Abgängen möglich ist.

Differenzbuchungen und Verrechnungen als Saldo von Zu- und Verkäufen, Eintausch von Anlageobjekten oder Tieren sind nicht zulässig.

Dies gilt auch:

- bei der Verrechnung von Käseerzeugnissen mit den Milcherlösen,



- bei der Verrechnung von verschiedensten Beiträgen und Gebühren mit den Direktzahlungen,
- bei Naturalieferungen als Schuldzinsverrechnung,
- bei allfälligen Nebenkosten bei Ver- bzw. Zukäufen von Produkten,
- usw.

Ausnahmen bilden

- die interne Lieferung von selbst produziertem Kraftfutter via Futtermittelgenossenschaft an die Tierhaltung sowie
- die Verrechnung von Erträgen aus der Sömmerung mit Sömmerungskosten im ZA-BH-Konto-Nr. 4497 „Aufzuchtkosten, Futter- & Sömmerungsgelder“.

Soweit die Nebenkosten bei Verkäufen bzw. Zukäufen in der Abrechnung ersichtlich sind, sind sie separat zu erfassen (z.B. Transportkosten, Trocknungskosten, Entsorgungskosten, Bearbeitungs- oder Waagegebühren).

Qualitätszuschläge und -abzüge und andere Zuschläge und Abzüge (z.B. Konfiskate) sind dagegen im Verkaufs-/Kaufpreis enthalten.

Gelegentliche Verkäufe von Produktionsmitteln können mit den Zukäufen verrechnet werden.

Wenn die Verkäufe von Produktionsmitteln einem grösseren Handel mit Produktionsmittel entsprechen, dann ist dieser Handel als landwirtschaftsnahe Tätigkeit (separater Betriebszweig) abzugrenzen; z.B. Heuhandel, Strohhandel, Düngerhandel.

Eintausch von Anlagevermögen

Damit in diesem Bereich der steuerrechtliche Spielraum nicht eingeschränkt wird, besteht die Möglichkeit, den effektiven Kaufpreis wie folgt mittels zusätzlicher Buchungen im Erhebungstool zu ergänzen:

Buchung in Finanzbuchhaltung

- Nettoinvestition: „Anlagekonto“ an „Flüssige Mittel“

Zusätzliche Buchungen im Erhebungstool

- Investitionsbuchung: „Anlagekonto“ an „Transferkonto flüssige Mittel“ (Betrag = Eintauschwert)
- Transferbuchung: „Transferkonto flüssige Mittel“ an „Gewinne und Verluste aus Veräusserung von Anlagevermögen“ (Betrag = Eintauschwert)
- Einmalabschreibungsbuchung im Erhebungstool: „Gewinne und Verluste aus Veräusserung von Anlagevermögen“ an „Anlagekonto“ (Betrag = Eintauschwert)

Die Transferbuchung ist für die ZA-BH notwendig, damit in der Mittelflussrechnung zwischen Investitionen und Auflösung von Abschreibungen unterschieden werden kann.

4.4.4 Unterschiede zum Kontenplan KMU-Landwirtschaft

Abweichungen zwischen dem ZA-BH-Kontenplan und dem Kontenplan KMU-Landwirtschaft gibt es in den folgenden Bereichen:

- Detailliertere Konten von Tiererträgen beim Verkauf und der Schlachtung von Rindvieh, Schweinen und Geflügel (Erfassung einiger Konten fakultativ)
- Detailliertere Konten von Tierzukäufen bei Rindvieh, Schweinen und Geflügel (Erfassung einiger Konten fakultativ)
- Der Kontenbereich „Privat“ wird bei Personengemeinschaften in gleichem Detaillierungsgrad wie bei Einzelbetrieben benötigt.
- Abgrenzung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten.



4.5 Bilanz

Die Mindestgliederung der Bilanz ist dem ZA-BH-Kontenplan zu entnehmen.

Grundsätzlich ist die Liegenschaftsbuchhaltung von Betriebsgemeinschaften in einer separaten Bilanz zu führen.

Im Gegensatz zu Buchungen in Erfolgsrechnungskonten ist das Anlagevermögen in nicht-landwirtschaftlichen Nebenbetrieben nicht abzugrenzen. Bei hohen Investitionssummen sollte jedoch darauf geachtet werden, auch die Zinskosten des Kapitals in der der Miete/Eigenmiete zu entschädigen (vgl. Kapitel 4.8.3).

Solaranlagen sind als Immobilien zu verbuchen (siehe auch Kapitel 4.9).

Vorgehen bei negativen Bilanzposten:

Mit diesen Buchungen können negative Werte der Eingangsbilanz von den Aktiven (z.B. Forderungen aus Lieferungen) auf die Passiven Seite (z.B. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen) "übertragen" werden.

Datum	Betrag	Konto Soll	Konto Haben
01.01.2023	20'000	9100	2000
01.01.2023	20'000	1100	9100

Für die Schlussbilanz analog vorgehen.

4.6 Erträge

Der Mindestdetaillierungsgrad bei der Verbuchung von Leistungen ist dem ZA-BH-Kontenplan zu entnehmen.

4.6.1 Interne Lieferungen

Siehe Kapitel 4.8.

4.6.2 Direktzahlungen

Der Mindestdetaillierungsgrad bei der Verbuchung von Direktzahlungen ist dem ZA-BH-Kontenplan zu entnehmen.

4.6.2.1 Behandlung von Kürzungen

1. Kürzungen der Direktzahlungen werden grundsätzlich den entsprechenden Positionen gegengebucht.
2. Ist eine Zuteilung nicht direkt möglich, wird die Kürzung der entsprechenden Gruppe gegengebucht; d.h. die Kürzung wird proportional auf die entsprechenden Positionen der Gruppe verteilt und gegengebucht; z.B. auf die Gruppe „Kulturlandschaftsbeiträge“ gemäss DZV.

4.6.2.2 Keine Kürzungen

Nicht als Kürzungen zu betrachten sind:

- Kontrollgebühren; z.B. für ÖLN, RAUS, BTS;
die Kontrollgebühren gehören zu den anderen betrieblichen Kosten.
- Labelgebühren; QM-SF, IP Suisse, u.a.;
Labelgebühren gehören ebenfalls zu den anderen betrieblichen Kosten.



- USW.

4.6.2.3 Direktzahlungen nicht vom Bund

Direktzahlungen „nicht vom Bund“, typischerweise kantonale Beiträge, können trotz der Bezeichnung teilweise vom Bund mitfinanziert sein. Der vom Bund mitfinanzierte Anteil darf nicht auf andere Konten der Direktzahlungen vom Bund aufgeteilt werden.

4.6.2.4 Produktionssystembeiträge - Beitrag für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel

Auf das Jahr 2023 hat der Bund wesentliche Anpassungen bei den Produktionssystembeiträgen vorgenommen. Neu werden Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ausgerichtet, die teilweise den Charakter der bisherigen Extensobeiträge aufweisen. Die Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel im Ackerbau und die Beiträge für den Verzicht auf Herbizide im Ackerbau und in Spezialkulturen sollen im bisherigen Konto der Extensobeiträge (ZA 3842) verbucht werden, das nun «Beiträge für den Verzicht auf Pflanzenschutzmittel» heisst. Die Verteilung dieser Beträge auf die Betriebszweige ist obligatorisch. Der neu eingeführte Weidebeitrag ist im ZA Konto 38443 zu buchen. Alle anderen Produktionssystembeiträge (z.B. die Beiträge für die Längere Nutzungsdauer von Kühen), für die es im ZA-Kontenrahmen kein explizites Konto gibt, sind auf das ZA-Konto 3849 «Übrige Produktionssystembeiträge» zu buchen. Unter den anderen Beitragskategorien (z.B. Kulturlandschaftsbeiträge) bestehen Konten mit der Endziffer 9 (z.B. ZA 3819 «Übrige Kulturlandschaftsbeiträge»), in welche übrige Beiträge verbucht werden können, die zu keinem anderen Konto passen.

4.6.3 Investitionshilfen (à fonds perdu)

Erhaltene Investitionshilfen für den Neubau, Umbau oder die Sanierung von Gebäuden sind wie folgt zu buchen (ZA-BH-Kontonummer jeweils in Klammer angegeben):

(111) „flüssige Mittel“ an (825) „erhaltene Subventionen“
(145x) „Anlagekonto“ an (111) „flüssige Mittel“
(145x) „Anlagekonto“ an (822) „Außerord. Abschreibungen und Wertberichtigungen“

4.7 Kosten

Der Mindestdetaillierungsgrad bei der Verbuchung von Kosten ist dem ZA-BH-Kontenplan zu entnehmen. Spezielles Augenmerk ist auf die Verbuchung von Arbeitskosten zu richten.

4.7.1 Interne Lieferungen

Siehe Kapitel 4.8.

4.7.2 Personalkosten

Speziell bei ausländischem Personal kann es vorkommen, die Krankenkassenprämien der Mitarbeitenden direkt vom Betrieb bezahlt werden. Diese Kosten sind als „normaler“ Lohnaufwand dem ZA-BH-Konto Nr. 51 zuzuweisen.



4.7.3 Zuteilbare Arbeitskosten

4.7.3.1 Arbeit von Spezialisten

Arbeit von Spezialisten, die in der Regel Fremdkosten sind, d.h. Arbeiten, die in der Regel vom Betriebsleiter nicht selber ausgeführt werden (z.B. Tierarzt, Brenner, Hufschmied) müssen den entsprechenden Betriebszweigen zugeteilt werden.

4.7.3.2 Arbeiten durch Dritte

Die Arbeit wird von Personen ausgeführt, die entweder bei einem Unternehmen angestellt oder üblicherweise selbständigerwerbend sind. Zum Beispiel Baumwärter, Klauenschneider, Nachbarschaftshilfe, Mähdrescher, Vollernter, Silierkette, Sämaschine, Viehtransport usw. Es sind keine Arbeitstage zu erfassen.

Arbeiten durch Dritte müssen, wenn immer möglich den entsprechenden Betriebszweigen zugeteilt werden.

4.7.4 Pflanzenschutz durch Dritte

Unter dem Konto Pflanzenschutz durch Dritte dürfen keine Kosten für Pflanzenschutzmittel erfasst werden. Pflanzenschutzmittel sind gesondert von „Pflanzenschutz durch Dritte“ unter dem Konto „Pflanzenschutzmittel“ auszuweisen.

4.7.5 Entschädigung des/der Ehepartner(s)/in

Gewisse Betriebsleiterpaare entscheiden sich dazu, einen Lohn an den/die Ehepartner/in zu verbuchen, statt ihn/sie am landwirtschaftlichen Einkommen zu beteiligen. In der Buchhaltung bestehen zwei Möglichkeiten:

- Gemeinsame Betriebsführung (selbständige Tätigkeit): nicht entlohnte Arbeitskraft
- Angestelltenverhältnis (unselbständige Tätigkeit)

Falls in der Finanzbuchhaltung ein Lohn ausgezahlt wird, ist der Lohnaufwand im Erhebungstool entsprechend als solcher auszuweisen (vgl. Kapitel 6.3.1).

4.7.6 Rückstellungen

Falls Rückstellungen gebildet werden, sind diese, wenn möglich, direkt als Aufwand bei den entsprechenden Sachkonten (z.B. ZA-BH-Konto Nr. 75521 „Liegenschaftsunterhalt Ökonomiegebäude“ an ZA-BH-Konto Nr. 245 „Rückstellungen langfristig“) zu verbuchen. Die Auflösung der Rückstellungen ist ebenfalls als Aufwandminderung dem entsprechenden Sachkonto zuzuweisen. Wenn das unspezifische KMU-Konto Nr. 8501 «Ausserordentliche Rückstellungen» verwendet wird, dann muss es beim Mapping spezifisch zugeordnet werden. Auflösungen von nicht benötigten Rückstellungen sind dem ZA-BH-Konto Nr. 823 „Auflösen von nicht benötigten Rückstellungen“ zuzuweisen.

4.8 Lieferungen

4.8.1 Interne Lieferungen

Lieferungen zwischen landwirtschaftlichen und/oder landwirtschaftsnahen Betriebszweigen (landwirtschaftliche und landwirtschaftsnahen Tätigkeiten gemäss Wegleitungsdefinition 3.1) sind „interne Lieferungen“ und müssen gebucht werden. Diese internen Lieferungen haben



keinen Einfluss auf den Jahresgewinn und sollen gemäss Richtzahlen (www.treuland.ch) bewertet werden. Wo diese fehlen, sind geschätzte Marktpreise einzusetzen. Die Buchung muss zwischen einem Ertrags- und einem Aufwandkonto erfolgen. Die Buchung via ein Transferkonto ist ebenfalls zulässig.

Beispiele von internen Lieferungen:

- Selbstproduzierte Futtergerste für Schweine ("4450 Futtermittel" an "3020 Futtergetreide")
- Eigene Kälber aus Milchvieh und Aufzucht an Kälbermast ("4412 Kauf Kälber unter 4 Monate" an "3412 Verkauf Kälber unter 4 Monate")
- Selbstproduziertes Obst für den Hofladen ("4621 Obstzukauf/ bzw. Handelswarenaufwand" an "3210 Obstprodukte")
- Selbstproduzierte Biomasse für Biogasanlage ("3070 Futterbauprodukte" an "4601 Materialaufwand Erneuerbare Energie")
- Mehraufwand Tierhaltung aufgrund Streichelzoo als Anziehungspunkt für Agrotourismus ("4661 Aufwand Agrotourismus" an "3449 Verschiedene Erträge Tierhaltung")

Die internen Lieferungen sind im Buchhaltungsprogramm zwingend als "nicht FiBu-Buchungen" zu erfassen.

Für die Erfassung gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- WinBizAgro: Keine direkte Erfassung von Nicht-Fibu-Buchungen möglich. Bitte in E-Inventar oder Cash 2.0 (oder höher) farmdata erfassen.
- AgroOffice: Erfassung im Rahmen der Exportfile-Generierung für die ZA unter dem Punkt "FIBU-Journal mit zusätzlichen Buchungen ergänzen (interne Lieferungen)"
- Erhebungstool: Erfassung über das Dreipunkt-Menü (oben rechts) «Buchung hinzufügen» bzw. Anpassung über das blaue Stift-Symbol neben einer manuellen Buchung (aus dem Buchungsjournal importierte Buchungen können nicht angepasst werden).

Ertragsverschiebungen zwischen zwei Ertragskonten sind keine internen Lieferungen.

4.8.2 Externe Lieferungen

Externe Lieferungen sind Lieferungen zwischen landwirtschaftlichen/landwirtschaftsnahen Betriebszweigen und Strukturkosten/Privat/Nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten.

Externen Lieferungen an Strukturkosten können, müssen aber nicht gebucht werden. Lieferungen an Bilanzkonten sind aufgrund einer fehlenden zweiten Bilanz nicht zulässig. Eine Holzlieferung für die Erstellung einer Remise ist bei einer allfälligen Buchung direkt abzuschreiben. Externe Lieferungen an Strukturkosten sind als "nicht FiBu-Buchungen" analog der internen Lieferungen vorzunehmen. Lieferungen an Betrieb aus der Finanzbuchhaltung (z.B. Büroanteil am Eigenmietwert der Betriebsleiterwohnung) sind nicht nochmals abzugrenzen. Beispiel Lieferungen-BZ-Strukturkosten

- Eigenes Holz für Bau einer Remise ("8502 Ausserordentliche Abschreibungen" an "3240 Holz")

Externe Lieferungen an Privat sollen nach den zulässigen Steuernormen abgegrenzt werden und sind in der Regel bereits im Finanzbuchhaltungsabschluss enthalten. Falls nicht,



sind diese Naturalbezüge zwingend als "FiBu Buchung" im Erhebungstool (mittels «Buchung hinzufügen» im Dreipunkt-Menü) zu ergänzen.

Externe Lieferungen an nicht-landwirtschaftliche Tätigkeiten müssen gemäss Wegleitungspunkt 3.2 abgegrenzt werden.

Privatanteile sollen nach den zulässigen Steuernormen abgegrenzt werden sind und in der Regel bereits im Finanzbuchhaltungsabschluss enthalten. Falls nicht, sind diese Naturalbezüge zwingend als "FiBu Buchung" im Erhebungstool (mittels «Buchung hinzufügen» im Dreipunkt-Menü) zu ergänzen.

Kostenanteile nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten müssen gemäss Wegleitungspunkt 3.2 abgegrenzt werden.

4.8.3 Eigenmiete

Zwecks sauberer Abgrenzung des privaten Haushalts vom Betrieb ist eine Eigenmiete zu buchen, falls Ökonomiegebäude im Besitz des Privatvermögens betrieblich genutzt werden.

Unter Eigenmiete versteht die ZA-BH einen fiktiven Pachtzins für die eigenen Gebäude und Landflächen, welcher dem Betrieb als Kosten gebucht wird. Die Berechnung soll nach dem Vorschlag der Praxisempfehlung zur Berechnung des internen Pachtzinses des Kontenplanes KMU Landwirtschaft erfolgen (Treuland, 2020, Kapitel 3.6.2).

Umgekehrt entschädigt der private Haushalt den Betrieb mit einem fiktiven Pachtzins, falls das Wohngebäude im Geschäftsvermögen privat genutzt wird. Grundlage hierfür ist der steuerliche Eigenmietwert.

4.8.4 Futter

4.8.4.1 Definition: Grundfutter / Kraftfutter

Die Abgrenzung von Grundfutter und Kraftfutter hält sich an die Direktzahlungsverordnung, Anhang 5, (Art. 71 Abs. 1 und 4). Vom Grundfutter im Sinne der ZA ausgenommen sind jedoch Kartoffeln, Körnermais und Zuckerrüben.

Als Grundfutter gilt:

- Dauer- und Kunstwiesen/-weiden (frisch, siliert, getrocknet)
- Ganzpflanzenmais (frisch, siliert, getrocknet)
- ~~Mischung aus Spindel und Körnern des Maiskolbens, Maiskolbenschrot und Maiskolbensilage ohne Lieschblätter (CornCobMix [CCM] nur für Rindviehmast, ansonsten wird CCM als Kraftfutter gewertet)~~
- Getreide-Ganzpflanzensilage
- Futterrüben
- ~~Zuckerrüben~~
- Zuckerrübenschnitzel (frisch, siliert, getrocknet)
- Rübenblätter
- Chicorée-Wurzeln
- ~~Kartoffeln~~
- Abgang aus der Obst- und Gemüseverwertung
- Biertreber (frisch)
- verfüttertes Stroh

Abweichungen gegenüber der Grundfutterdefinition laut Direktzahlungsverordnung, Anhang 5, Ziffer 1 sind in obenstehender Auflistung durchgestrichen.



Als Krafffutter gelten alle übrigen Kulturen.

4.8.4.2 Verbuchungsregeln

1. Keine Lieferung von selbstproduziertem Grundfutter an Raufutterverzehr.
2. Zugekauftes Grundfutter wird den einzelnen Raufutterverzehr-Betriebszweigen nicht zugeteilt.
3. Wenn der Anteil des Raufutters in der Ration von Nichtraufutterverzellern sehr hoch ist, *muss* das selbstproduzierte Raufutter intern geliefert und das zugekaufte Raufutter zugeteilt werden.
4. Selbstproduziertes und zugekauftes Krafffutter *muss* den entsprechenden Betriebszweigen intern geliefert bzw. zugeteilt werden.

Tabelle 1. Bewertung und Lieferung von Raufutter

		Raufutterverzehr			Nichtraufutterverzehr	
		total	Milchvieh	usw.	Schweine	usw.
Grundfutter	Interne Lieferung				X ¹⁾	X
	Zukauf	X			X	X
Krafffutter	Interne Lieferung		X	X	X	X
	Zukauf		X	X	X	X

¹⁾ X: Lieferungen müssen in diesem Fall verbucht werden

4.8.5 Selbst erzeugtes Krafffutter

Produkte des Pflanzenbaus werden durch eine interne Lieferung an die Tierhaltung zum Futtermittel. Wird Krafffutter z.B. an eine Futtermittel-Genossenschaft verkauft und dann in Form einer Futtermischung wieder zurückgekauft, sind 2 Verrechnungsvarianten möglich, wobei unten genannte Variante A angewendet werden soll.

Beispiel: Verkauf und Rückkauf von selbsterzeugtem Krafffutter

Betrag Verkauf eigener Gerste: 4 000 Franken
Betrag Kauf des Futtermittels: 10 000 Franken



Finanzflüsse

Technische Angaben

Variante A (erwünscht):

Rechnungsbetrag ist Nettopreis des Futtermittels:

Interne Lieferung Gerste (an Schweinemast) 4000 Fr.

Zukauf Futtermittel 6000 Fr.

Entsprechende Mengenangabe:

Interne Lieferung Gerste (an Tierhaltung)

Variante B (nicht erwünscht):

Rechnungsbetrag ist Bruttopreis des Futtermittels:

Verkauf Gerste (an Genossenschaft) 4000 Fr.

Zukauf Futtermittel 10000 Fr.

Entsprechende Mengenangabe:

Verkauf Gerste

4.9 Spezielle Hinweise

Alle Angaben bzw. Beispiele beziehen sich auf den ZA-BH-Kontenplan.

- Die Erträge und Aufwände für Mischungen/Gemeingen wie Getreide und Leguminosen, welche zu Futtermittelzwecken angebaut werden, sind unter dem Träger 21 (Futterbau) zu buchen (d.h. kein Getreide-Träger).
- Kosten für kulturspezifische Verbände wie z.B. Swiss Granum sind direkt beim Betriebszweig selbst (z.B. Träger 1111 Weizen) auf das Konto 419 (Anderer Aufwand pflanzenbauliche Produktion) zu buchen.
- Im Ertragswert werden auf dem Dach angebrachte Solaranlagen als immobile Sachanlagen bewertet. In einigen Kantonen (Schwyz, Solothurn) weicht die Steuerpraxis von dieser Zuteilung ab und sie werden als mobile Sachanlagen bewertet. In diesem Fall müssen diese Anlagen in separaten Bilanzkonten geführt werden und via Mapping dem ZA-BH-Konto 1451 «Immobilie Sachanlagen, Ökonomiegebäude» zugeordnet werden.
- Verbuchung Verkehrsmilchzulage
 - Vorgehen gemäss Treuland
Die Verkehrsmilchzulage stellt eine Subvention im Sinne von Art. 18/2a MWSTG dar. Daher sind diese Zahlungen mit dem Code 900 zu buchen und bei effektiver Abrechnungsmethode eine verhältnismässige Kürzung vorzunehmen.
Davon sind nur wenige Betriebe betroffen. Daher soll es den Treuhandstellen offenstehen, ob sie diese Zulagen weiterhin unter dem Konto 3431 buchen oder da es sich um eine Subvention handelt in die Hauptgruppe 38 Direktzahlung. Dazu wurde das Konto 3863 Milch- und Verkäsungszulagen geschaffen. In beiden Fällen sind die Zahlungen mit dem Träger 6100 zu buchen, damit die Trägerauswertungen vergleichbar bleiben.
 - Vorgehen für die ZA-BH
Falls das KMU-Konto 3863 verwendet wird, muss es auf das ZA-Konto «341 Ertrag Milch und Milchprodukte» gemappt werden.
- Verbuchung Getreidezulage
Die Getreidezulagen sollen mit dem ZA-BH-Konto 387 (KMU-Konto 3861) der Einzelkulturbeiträge auf die entsprechenden Träger verbucht werden.
- Verbuchung In-situ Beiträge
Die in-situ Beiträge sollen bis auf weiteres auf das ZA-Konto "Andere Bundes-, kantonale und private Beiträge 389" verbucht werden.
- Für Mischungen mit Getreide ist das Konto Ertrag ZA 387 «Einzelkulturbeiträge» bei Träger Futterbau ZA 21 zugelassen.



5 Monetäre Daten ausserhalb der Buchhaltung

Neben den Buchhaltungsdaten des landwirtschaftlichen Betriebs ist auch die finanzielle Situation des privaten Haushalts für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation notwendig. Die Lieferung entsprechender monetärer Kennzahlen ab Steuererklärung wird für die Teilnahme vorausgesetzt. Das heisst, dass die Steuererklärung für die Datenlieferung von Einzelbetrieben (nicht Betriebsgemeinschaften) vorliegen muss. Unvollständige Angaben sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Falls eine vollständige Erfassung unmöglich war, ist eine Begründung notwendig.

Erhoben werden Kennzahlen zum Vermögen und dessen Veränderung (z.B. „Kapital- und Rentenversicherungen [Säule 3b]“, „steuerlicher Wert von Grundstücken im Privatvermögen“ oder „Geschäftsvermögen aus Landwirtschaft“), zum Einkommen (z.B. „nicht landw. Selbstständiges Einkommen“ und „Unselbstständiges Einkommen“) und zu den Ausgaben (z.B. „Naturalbezüge“ sowie „Sozialversicherungen und Vorsorge“). Eine genaue Auflistung der nötigen Kennzahlen ist im Erhebungstool zu finden.

6 Nicht monetäre Daten

Zusätzlich zu den monetären Daten spielen für die Wirtschaftlichkeitsanalyse auch nicht monetäre Daten eine entscheidende Rolle, um die Buchhaltungsdaten in Relation zu physischen Kennzahlen setzen zu können. Dabei sind nicht nur die Flächenausstattung und der Tierbestand von Interesse, sondern auch die eingesetzten Produktionssysteme, Naturalerträge, Verwendungszweck des Nutzviehs bei Einkauf/Verkauf sowie der geleistete Arbeits-einsatz auf dem Betrieb. Das Erhebungstool bietet alle für die Erfassung notwendigen Funktionalitäten. Sofern vom Softwareanbieter des Datenlieferanten zur Verfügung gestellt, können entsprechende Daten auch über eine elektronische Schnittstelle in Erhebungstool eingelesen werden.

6.1 Flächen

Die Erhebung der Flächen richtet sich nach den für die Direktzahlungen üblichen Flächenkategorien.

6.1.1 Haupt- und Zwischenkulturen

Die Kultur mit der längsten Belegung einer Parzelle übers Jahr gilt als Hauptkultur (z.B. Weizen, Obstanlagen, Gemüse als Hauptkultur, usw.) und gibt die Hauptfläche.

Zweit-, Dritt- und Zwischenkulturen: Zwischenfutterbau, Gemüsebau als Nebenkultur, usw.

Die Leistungen und Kosten des Zwischenfutterbaus gehören als Leistungen, Kosten zum Betriebszweig „Futterbau (ohne Mais, Futterrüben und Samenproduktion)“.

Die Summe der Flächen aller Hauptkulturen (ohne Wald) ergibt die landwirtschaftliche Nutzfläche.

6.1.2 Naturalerträge

Folgende Naturalerträge werden erhoben:

- Anfangsbestand 1.1. [kg]



- Verkaufte Menge [kg]
- Betriebsintern verwendete Menge [kg]
- Schlussbestand 1.1. [kg]

Die Angabe, für welche Betriebszweige die Erhebung der Naturalerträge obligatorisch oder fakultativ ist, ist Anhang 1 zu entnehmen.

6.2 Tiere

6.2.1 Tierbestände

Die Erhebung der mittleren, anwesenden Tierbestände orientiert sich am Auszug aus der Tierverkehrsdatenbank (TVD). Die anwesenden Tiere müssen den landwirtschaftlichen Betriebszweigen zugeteilt werden. Eine Liste mit Tierkategorien und Betriebszweigen findet sich in Anhang 2 und 3.

6.2.2 Tierbewegungen und weitere physische Angaben zu den Geschäftsvorgängen

Die folgenden Kapitel beinhalten die physischen Angaben zu den Geschäftsvorgängen im Bereich Milchproduktion, Rindvieh, Schweine, Geflügel und andere Tiere. Datenlieferanten haben ihre Geschäftsvorgänge so zu erfassen, dass entsprechende Angaben möglich sind. Da sich die Notwendigkeit der Merkmalsangabe (obligatorisch/fakultativ) je nach Betriebszweig unterscheidet, ist diese Information im Erhebungstool zu finden. Für die Berechnung des Zuwachses in Mastbetriebszweigen wurde eine Exceltabelle auf der Website der Stichprobe Betriebsführung zu Verfügung gestellt.

6.2.2.1 Milch

Die physischen (effektiven, unkorrigierten) Milchmengen (kg) sind für Milchkühe, Schafe und Ziegen zu erfassen.

- verkauft
- verkauf in Milchprodukten ohne Direktvermarktung
- verfüttert (selber BZ intern)
- verfüttert (an anderen BZ)
- an landwirtschaftsnahe Tätigkeiten (z.B. Direktvermarktung)
- an Privat
- Verluste

Für Schafe und Ziegen ist nur die verkaufte Menge (erster Aufzählungspunkt) obligatorisch.

6.2.2.2 Technische Daten Rindvieh

Schlachtung / Verkauf Rindvieh

- Anzahl Tiere (inkl. interner Lieferungen)
 - Kühe
 - Schlachtung Nutzkühe
 - Verkauf Zucht- und Nutzkühe
 - Rinder > 160 Tage inkl. Stiere
 - Schlachtung Jungvieh und Stiere (Zucht- und Nutztiere)
 - Verkauf Jungvieh und Stiere (Zucht- und Nutztiere)
 - Schlachtung Masttiere (w&m)



- verkauf Masttiere (w&m)
- Jungvieh <= 160 Tage
 - Verkauf Tränker
 - Verkauf Zuchtkälber u. Stiere (<160 Tage)
 - Schlachtung Mastkälber
- Lebendgewicht (kg)
 - Zuwachs
 - verkauf Masttiere
- Schlachtgewicht (kg)
 - Schlachtung Mastkälber
 - Schlachtung Masttiere

Zukauf Rindvieh

- Anzahl Tiere (inkl. IL)
 - Kauf Zucht- und Nutzkühe
 - Rinder > 160 Tage inkl. Stiere
 - Kauf weibliches Jungvieh (Zucht- & Nutzzweck)
 - Kauf Stiere und Jungstiere (Zucht- und & Nutzzweck)
 - Kauf Mastremonten (weiblich & männlich)
 - Kauf and. Rindvieh zu Mastzweck (weibl., männl.)
 - Jungvieh <= 160 Tage
 - Kauf Tränker (m&w)
 - Kauf weibliche Kälber < 160 Tage (Zucht- und Nutzzweck)
 - Kauf Stiere < 160 Tage (Zucht- und Nutzzweck)
- Lebendgewicht (kg)
 - Tiere ohne Details
 - Tränker
 - Mastremonten
 - Anderes Rindvieh zu Mastzweck

Weitere Angaben

- Anzahl Verendete Tiere

6.2.2.3 Schweine

Verkauf / Schlachtung Schweine

- Anzahl Tiere (inkl. IL)
 - Schweine jeden Alters
 - Schlachtung Schweine
 - Verkauf Zucht- und Nutzscheine
 - Verkauf Ferkel / Jager
- Lebendgewicht (kg)
 - Zuwachs
 - Verkauf Ferkel / Jager
- Schlachtgewicht (kg)
 - Schlachtung Schweine

Zukauf Schweine

- Anzahl Tiere (inkl. IL)
 - Schweine jeden Alters
 - Kauf Zucht und Nutzscheine
 - Kauf Ferkel / Jager
- Lebendgewicht (kg)



- Ferkel / Jager

Weitere Angaben

- Anzahl Tiere
 - tot geboren
 - lebend geboren
 - verendete Tiere
 - produziert

6.2.2.4 Geflügel

Produzierte Eier

- Stück

Verkauf/Schlachtung Geflügel

- Anzahl Tiere
 - Geflügel jeden Alters
 - Schlachtung Geflügel
 - Verkauf Geflügel
- Lebendgewicht (kg)
 - Zuwachs
 - Schlachtung Geflügel

Zukauf Geflügel

- Anzahl Tiere
 - Geflügel jeden Alters
 - Kauf Zucht und Nutzgeflügel
 - Kauf Küken
- Lebendgewicht (kg)
 - Küken

Weitere Angaben

- verendete Tiere

6.2.2.5 Andere Tiere

- Schlachtung / Verkauf Total (Anzahl Tiere)
- Zukauf / Total (Anzahl Tiere)

6.3 Arbeitskräfte und Familie

Den Personen auf dem Landwirtschaftsbetrieb und im landwirtschaftlichen Haushalt werden folgenden Rollen zugeteilt:

- BL: Betriebsleiter/in
- EP: Ehepartner/in (des BL)
- NEAK: Nicht entlohnte Arbeitskräfte (z.B. Grosseltern)
- HM: Haushaltsmitglieder ohne Arbeitsinput. (z.B. Kinder)
- AK: einzelne Arbeitskraft (z.B. Lehrling)
- GAK: Gruppe von Arbeitskräften (z.B. Erntehelfer)
- GS: Gesellschafter/in (z.B. Kompagnon in einer Betriebsgemeinschaft)
- GEP: Ehepartner/in eines Gesellschafters



PAK: persönliche Arbeitskraft eines Gesellschafters (z.B. der Vater eines Betriebsleiters)

Welche Kennzahlen für die jeweiligen Rollen erfasst werden müssen, ist Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2: Übersicht über die verschiedenen Rollen und dazugehörigen Angaben.

	BL	EP	NEAK	HM	AK	GAK	GS	GEP	PAK
Personenangaben									
Geschlecht	X	X	X	X	X	-	X	X	X
Jahrgang	X	X	X	X	X	-	X	X	X
% Privatausgaben durch Betriebsleiterpaar (BLP)	-	-	X	X	-	-	-	-	-
Anzahl Personen	-	-	-	-	-	X	-	-	-
Lohn mit AHV/IV/EO-Beiträgen?	-	X	-	-	X	X	-	X	-
USE-Lohn Ehepartner(in) in FiBu	-	X	-	-	-	-	-	X	-
Gehört zu Gesellschafter	-	-	-	-	-	-	-	X	X



Ausbildungsstufen									
Ausbildung Landwirtschaftlich	x	x	x	-	x	-	x	x	x
Ausbildung bäuerlich-hauswirtschaftlich	x	x	-	-	-	-	x	x	-
Ausbildung nicht-Landwirtschaftlich	x	x	-	-	-	-	x	x	-
Leistungsfaktor									
altersbedingte Reduktion der Arbeitsfähigkeit:	Wird vom Alter der Person abgeleitet								
Handicap bedingte Reduktion der landwirtschaftlichen Arbeitsfähigkeit (Reduktionsrate)	x	x	x	-	x	x	x	x	x
Leistungsfaktor	Wird aus Leistungsreduktion Minderjährige und Handicap bedingter Reduktion berechnet								
Arbeitseinsatz Landwirtschaft									
Kalendertage mit Arbeitseinsatz	x	x	x	-	x	x	x	x	x
Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages	x	x	x	-	x	x	x	x	x
standardisierte Arbeitstage	Wird aus Kalendertage mit Arbeitseinsatz und Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages berechnet								
Arbeitseinsatz nicht landw. selbständige Erwerbstätigkeit (SE)									
Kalendertage mit Arbeitseinsatz	x	x	x	-	x	x	x	x	x
Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages	x	x	x	-	x	x	x	x	x
standardisierte Arbeitstage	Wird aus Kalendertage mit Arbeitseinsatz und Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages berechnet								
Arbeitseinsatz auswärtige Arbeit als Unselbständig-Erwerbender (USE)⁸									
Kalendertage mit Arbeitseinsatz	x	x	-	-	-	-	-	-	-
Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages ⁸	x	x	-	-	-	-	-	-	-
standardisierte Arbeitstage	Wird aus Kalendertage mit Arbeitseinsatz und Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages berechnet								

Legende:

- x Merkmal wird erfasst
- Merkmal wird nicht erfasst

6.3.1 Abgrenzung entlohnte und nicht entlohnte Arbeitskräfte

Unter „Angestellte“ werden sowohl Betriebsangestellte als auch Hausangestellte verstanden, wenn letztere Personalkosten beim Betrieb verursachen.

- Entlohnte Arbeitskräfte: Vom Betriebsleiter angestellte und entlohnte Personen verursachen Personalkosten. Die Arbeitstage müssen erfasst bzw. geschätzt werden.
- Nicht entlohnte Arbeitskräfte: In der Regel das Betriebsleiterpaar und zusätzlich Personen, meist Verwandte oder Bekannte, die gratis, für ein Trinkgeld oder für die Verpflegung aus Privatverbrauch mitarbeiten. Wichtig: Der/die Ehepartner/in gilt in der ZA-BA immer als nicht-entlohnte (Familien-)Arbeitskraft, unabhängig davon, ob in der Buchhaltung ein Lohn ausbezahlt wird (vgl. Kapitel 4.7.5).

⁸ Der Arbeitsinput als Unselbständigerwerbender ist alternativ auch als Anstellungsgrad oder Jahresarbeitsstunden erfassbar.



Zwecks Plausibilitätsprüfungen muss explizit angegeben werden, wenn Arbeitskräfte ohne Verrechnung von AHV/IV/EO-Beiträgen angestellt sind.

Die Zuordnung „entlohnt“ – „nicht entlohnt“ erfolgt über die Rolle der Person.

6.3.2 Erfassung von Gruppen von Arbeitskräften

Alle Personen mit weniger als 50 Arbeitstagen pro Jahr (drei Monate), welche nicht im Haushalt der Betriebsleiterfamilie leben, können als Gruppe erfasst werden.

Die zu erfassenden Positionen sind der Tabelle 2 zu entnehmen. Bei den Arbeitstagen ist die Arbeitszeit je Person anzugeben. Die ZA multipliziert diese dann mit der Anzahl Personen.

6.3.3 Verschiedene Angaben

Das Geschlecht und der Jahrgang sind für die Personen gemäss Tabelle 2. anzugeben.

Alle Personen, die sich am Privatverbrauch der Familie (nach Abzug der Kostenanteile) beteiligen, müssen den Anteil der durch das Betriebsleiterehepaar übernommen Privatausgaben angeben.

- Alle Personen, die im Haushalt des Betriebsleiterpaares leben (ohne Angestellte mit Verpflegung und/oder einem Zimmer).
- Alle anderen Personen, die sich am Privatverbrauch der Familie beteiligen, z.B. Kostgänger (Kinder, Eltern, Geschwister), gelegentliche oder nicht entlohnte Arbeitskräfte mit Verpflegung, usw..

Bei der Rolle Ehepartner/in des Betriebsleiters (EP) und Ehepartner/in eines Gesellschafters (GEP) muss angegeben werden, ob in der Buchhaltung ein unselbständiger Lohn des Betriebes für den/die Ehepartner/in ausgewiesen wird (Lohn an Ehepartnerin).



6.3.4 Ausbildungsstufe

Es wird immer die höchste, abgeschlossene Ausbildungsstufe angegeben. Die Angaben beziehen sich auf die Ausbildung in folgenden Bereichen:

- landwirtschaftlich,
- bäuerlich/hauswirtschaftlich und
- nicht landwirtschaftlich.

In Tabelle 2 ist dargestellt, von welchen Personen (Rolle) welche Ausbildungsbereiche auszufüllen sind. Beispielsweise müssen Angestellte (AK) die bäuerlich-hauswirtschaftliche Ausbildungsstufe nicht ausfüllen. Tabelle 3 zeigt die Codierung der Ausbildungsstufen sowie die Auswahlmöglichkeiten in Abhängigkeit des Bereichs (bspw. landwirtschaftlich oder nicht-landwirtschaftlich).

Tabelle 3: Codierung und Auswahlmöglichkeit der Ausbildungen in verschiedenen Bereichen (z.B. landwirtschaftlich oder nicht-landwirtschaftlich).

		Auswahlmöglichkeit			
		Landw. (BL-Paar)	Landw. (übrige) ⁹	Bäuerlich- hauswirt.	Nicht- landw.
1	Keine Berufsausbildung	Ja	Ja	Ja	Ja
2	In Ausbildung/Lehre begonnen	Ja	Ja	Nein	Ja
3	Nebenerwerbskurs / Direktzahlungskurs	Ja	Ja	Nein	Nein
4	bäuerlich-hauswirtschaftlicher Kurs	Nein	Nein	Ja	Nein
5	Berufliche Grundbildung mit eidg. Berufsattest EBA (inkl. Anlehre)	Ja	Ja	Nein	Ja
6	Berufliche Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ	Ja	Ja	Nein	Ja
7	Berufsprüfung BP (im Bereich Landwirtschaft z.B. Betriebsleiterschule)	Ja	Ja	Ja	Ja
8	Höhere Fachprüfung HFP (Meisterprüfung)	Ja	Ja	Ja	Ja
9	Höhere Fachschule (im Bereich Landwirtschaft z.B. Agro-Techniker, Agro-Kaufleute)	Ja	Ja	Nein	Ja
10	Bachelor Fachhochschule / Universität (Diplom an Fachhochschulen)	Ja	Ja	Nein	Ja
11	Master & höhere Abschlüsse Fachhochschule / Universität (Diplom an Universitäten)	Ja	Ja	Nein	Ja
12	Unbekannt	Nein	Ja	Nein	Nein

6.3.5 Leistungsfähigkeit / Leistungsfaktor

Die Angabe der Leistungsbeeinträchtigung der mitarbeitenden Person wird benötigt zur Umrechnung der Personenarbeitstage in Normalarbeitstage.

⁹ Die Abfrage der landwirtschaftlichen Ausbildungsstufe ist leicht unterschiedlich, je nachdem ob es sich um das Betriebsleiterehepaar oder die übrigen Arbeitskräfte, die auf dem Betrieb arbeiten, handelt. Bei dem Betriebsleiterehepaar ist die landwirtschaftliche Ausbildungsstufe „Unbekannt“ nicht zulässig. Bei den anderen Arbeitskräften ist diese Ausbildungsstufe erlaubt, da es bei Angestellten (z.B. Saisonarbeitskräfte für die Feldernte) möglich ist, dass die landwirtschaftliche Ausbildungsstufe unbekannt ist.



Die volle Leistungsfähigkeit (Faktor=100%) bezieht sich auf eine erwachsene und voll leistungsfähige Person.

Der Leistungsfaktor wird aus den beiden Komponenten „Alter“ und „Gesundheit“ (z.B. geistigen oder körperlichen Einschränkungen) ermittelt.

Die Leistungsreduktion nach Alter wird aus den Angaben zum Geburtsjahr berechnet. Die Leistungsreduktion vom 18. bis 8. Lebensjahr beträgt 10% pro Jahr. Eine 18-jährige Person hat einen altersabhängigen Reduktionsfaktor von 0. Personen, die 8 Jahre und jünger sind, haben ein Reduktionsfaktor von 100%. Eine 14-jährige Person hat einen Reduktionsfaktor von 40%.

Eine Leistungsreduktion aufgrund von geistigen oder körperlichen Einschränkungen (Handicap) muss geschätzt werden. Angegeben wird die prozentuale Reduktion der Leistungsfähigkeit (von 0 bis 90% Einschränkung).

6.3.6 Erhebung Arbeitstage

Der Umfang der eingesetzten Arbeit ist eine zentrale agrarpolitische und betriebswirtschaftliche Bezugsgrösse.

Folgende Aufteilung der Arbeitstage ist vorzunehmen:

- Betrieb total (inkl. Betriebszweiggemeinschaften)
- Betriebsfremde Tätigkeit
 - Selbständige Tätigkeit (inkl. nicht-landw. Nebenbetrieb)
 - Unselbständige Tätigkeit

6.3.6.1 Arbeitstage, Betrieb total (inkl. Betriebszweiggemeinschaften)

Die Arbeitstage des Landwirtschaftsbetriebes umfassen alle Arbeiten im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten, die im Finanzbuchhaltungsabschluss des landwirtschaftlichen Betriebs enthalten sind. Diese Tätigkeiten umfassen die landwirtschaftliche Kerntätigkeit, die landwirtschaftsnahen Tätigkeiten und allfällige Arbeiten in einer Betriebszweiggemeinschaft.

6.3.6.2 Betriebsfremde Tätigkeit

6.3.6.2.1 Selbständige Tätigkeit (inkl. nicht-landw. Nebenbetrieb)

Arbeiten für einen nicht-landwirtschaftlichen Nebenbetrieb oder für sonstige nicht-landwirtschaftliche, selbständige Erwerbstätigkeiten sind immer zu erfassen, unabhängig davon, ob diese in der landw. Finanzbuchhaltung erfasst sind, oder in einer separaten Buchhaltung geführt werden.

Einige Beispiele:

- selbständig geführte Schreinerei
- Betreuung von Personen auf eigene Kosten
- eigener Coiffeursaloon



6.3.6.2 Unselbständige Tätigkeit

Hierunter fällt die auswärtige Arbeit als Unselbständig-Erwerbender (im Angestelltenverhältnis).

6.3.6.3 Vorgehen zur Erhebung der Arbeitstage

- Die Schätzung der Arbeitstage wird durch den Betriebsleiter gemacht (Grundlage kann eine monatliche Aufzeichnung sein).
- Die Angaben erfolgen in Kalendertagen mit Arbeitseinsatz je Person und Jahr.
- Zudem muss die Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages je Person geschätzt und angegeben werden. Im Bereich Landwirtschaft und betriebsfremder selbständiger Tätigkeit wird standardmässig von einem 10 Stunden Tag ausgegangen. Im Bereich unselbständiger Arbeit sind es 8.33 Stunden pro Tag.
- Aus den Kalendertagen mit Arbeitseinsatz und der durchschnittlichen Länge eines Arbeitstages werden die standardisierten Arbeitstage ermittelt.
- Ist die Länge eines durchschnittlichen Arbeitstages je Person höher, erhöhen sich die standardisierten Arbeitstage.
- Aufgrund Krankheit nicht geleistete Arbeitstage sind mit der Leistungsreduktion zu korrigieren (vgl. Kapitel 6.3.5).
- Bei Erfassung von Gruppen ist darauf zu achten, dass die durchschnittliche Arbeitszeit pro Person zu erfassen ist (vgl. Kapitel 6.3.2)
- Für eine qualitativ gute Schätzung sind einheitliche Regelungen nötig: Zur Unterstützung der Betriebsleiter-/in befindet sich ein Formular „Schätzung der Personearbeitstage“ auf der Agroscope-Homepage: www.agrarmonitoring.ch.

6.3.7 Erhebung Angaben zu Ernteausfallversicherung

Die Versicherungsprämien für Wetterzertifikate sind bisher kaum verbreitet, deshalb sind sie auch nicht so bekannt. Die meisten Betriebe werden die Ernteausfallversicherung der bekannten Anbieterin haben. Wir gehen davon aus, dass die Details auf der Versicherungsrechnung zu finden sind. Der Hintergrund der Fragen bezieht sich auf eine geplante Förderung von Ernteausfallversicherungen. Zunächst geht darum die Ist-Situation zu erfassen und anschliessend die Wirkung dieser Förderung zu untersuchen.

7 Literatur

TREULAND, 2023: Kontenrahmen KMU-Landwirtschaft. Revision 2023, Version 2.4. Treuhandverband Landwirtschaft Schweiz, Hondrich.



Anhang 1 Vollständige Aufzählung der Flächen und Betriebszweige im Pflanzenbau

Grundsätzlich ist die Lieferung physischer Mengenangaben fakultativ, sofern im Betriebszweig weniger als 5000 Fr. Ertrag erwirtschaftet werden und die Grösse des Betriebszweigs unter 0.5 ha liegt.

Kategorien in unterstrichener Schrift dienen der Orientierung, Flächen die gleichzeitig auch einen Betriebszweig mit Kosten und Leistungen darstellen, sind fett geschrieben.

Verkaufte Menge	Betriebsintern verwendet	Obligatorisch/Fakultativ	
			<u>Ackerkulturen</u>
			Brotgetreide
X	X	O	Weizen (Brotgetreide)
			Sommerweizen
			Winterweizen
X	X	O	Roggen (Brotgetreide)
X	X	O	Dinkel (Brotgetreide)
X	X	O	Emmer, Einkorn
X	X	O	Mischel Brotgetreide
			Futtergetreide
X	X	O	Gerste (Futtergetreide)
			Sommergerste
			Wintergerste
X	X	O	Hafer (Futtergetreide)
X	X	O	Triticale (Futtergetreide)
X	X	O	Futterweizen
X	X	O	Mischel Futtergetreide
			Getreide für Saatgutproduktion (kein Betriebszweig, Fläche ist auf Getreide-Betriebszweige aufzuteilen)
			Mais
X	X	O	Körnermais
X		O	Silo- & Grünmais
X	X	O	Saatmais
X	X	F	Hirse
			Hirse zur Körnergewinnung ab B2023
			Hirse zur Nutzung ganze Pflanze ab B2023



X	X	O
X	X	O
X	X	O
X	X	O
X	X	O
X	X	O
X	X	F
X	X	O
X	X	O
X	X	F
X	X	O
X	X	F
X	X	F
X	X	F
X	X	F
X	X	F
X	X	F

- Sorghum zur Körnergewinnung ab B2023
- Sorghum zur Nutzung ganze Pflanze ab B2023
- Kartoffeln**
- Kartoffeln
- Pflanzkartoffeln (Vertragsanbau)
- Rüben
- Zuckerrüben**
- Futterrüben**
- Ölsaaten
- Raps zur Speiseölgewinnung**
- Sommerraps zur Speiseölgewinnung
- Winterraps zur Speiseölgewinnung
- Soja**
- Sonnenblumen zur Speiseölgewinnung**
- übrige Ölsaaten**
- Ölkürbisse
- Linsen
- Körnerleguminosen
- Ackerbohnen zu Futterzwecken**
- Eiweisserbsen zu Futterzwecken**
- übrige Körnerleguminosen**
- Lupinen zu Futterzwecken
- Mischung von Ackerbohnen, Eiweisserbsen und Lupinen zu Futterzwecken mit Getreide, mindestens 30% Anteil Leguminosen bei der Ernte
- Kichererbsen ab B2023
- Mischung von Linsen Getreide ab B2023
- Andere Ackerkulturen
- Tabak**
- Einjährige gärtnerische Freilandkulturen**
- Einjährige nachwachsende Rohstoffe**
- Lein
- Hanf (nach BLW & UE)
- Einjährige nachwachsende Rohstoffe
- Sommerraps nachwachsender Rohstoff
- Winterraps nachwachsender Rohstoff
- Sonnenblumen nachwachsender Rohstoff
- Einjährige Freilandgemüse (ohne Konservengemüse)**
- Freiland Konservengemüse**
- Einjährige Beeren (z.B. Erdbeeren)**
- Einjährige Gewürz- & Medizinalpflanzen**
- Übrige Ackerkulturen**
- Mohn
- Saflor
- Reis



				Regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche (Grünfläche ohne Weiden)
				Regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche Übrige Grünfläche, beitragsberechtigt
				Übrige Grünfläche, nicht beitragsberechtigt
X	X	F		Samenproduktion Futterbau
				Futterleguminosen für Samenproduktion
				Futtergräser für Samenproduktion
				Übrige Futterpflanzen für Samenproduktion
				<u>Dauerkulturen</u>
X	X	O		Reben
				Reben
				Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt
				Reben (regionsspezifische Biodiversitätsfläche)
X	X	O		Obst, Streuobst ohne Fläche
X	X	O		Obstanlagen
				Obstanlagen (Äpfel)
				Obstanlagen (Birnen)
				Obstanlagen (Steinobst)
				Andere Obstanlagen
X	X	O		Mehnjährige Beeren
				Beerenkulturen in Gewächshäusern mit festem Fundament (nur Fläche) ab B2023
				Beerenkulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament; im gewachsenen Boden (nur Fläche) ab B2023
				Beerenkulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament; auf Pflanztischen oder gestellen (nur Fläche) ab B2023
X	X	F		Mehnjährige nachwachsende Rohstoffe
X	X	O		Hopfen
X	X	F		Mehnjährige Gewürz- & Medizinalpflanzen
X	X	F		Gemüse-Dauerkulturen
				Rhabarber (Dauerkultur)
				Spargel (Dauerkultur)
				Pilze (Freiland) (Dauerkultur)
X	X	F		Christbäume, Baumschulen und ähnliches
				Christbäume
				Baumschule von Forstpflanzen ausserhalb Forstz.
				Ziersträucher Ziergehölze & Zierstauden
				Baumschulen von Reben
				Baumschulen von Obst und Beeren ab B2023
				Mehnjährige gärtnerische Freilandkulturen
				Übrige Baumschulen (Rosen, Zierstauden und ähnliches) (ab B2023)
X	X	F		Übrige Dauerkulturen
				Trüffelanlagen (in Produktion)



			Maulbeerbaumanlagen (Fütterung Seidenraupen)
			Gepflegte Selven (Kastanienbäume)
			Übrige Flächen Dauerkulturen beitragsberechtigt
			Übrige Flächen Dauerkulturen nicht beitragsberechtigt
			<u>Flächen mit Kulturen in ganzjährig geschütztem Anbau</u>
X	X	F	Gewächshaus- und Tunnel-Frischgemüse
			Gemüsekulturen Gewächshäusern mit festem Fund.
			Übr. Spezialkult. Gewächshäusern mit festem Fund.
			Gemüsekulturen geschütztem Anbau ohne festem Fund.
			Übrige Spezialkulturen in geschütztem Anbau ohne festem Fundament
			Pilze in geschütztem Anbau mit festem Fundament
			Übrige Kulturen in geschütztem Anbau ohne festem Fundament
			Übrige Kulturen in geschütztem Anbau mit festem Fundament, beitragsberechtigt
			Übrige Kulturen in geschütztem Anbau ohne festes Fundament, nicht beitragsberechtigt
X	X	F	Gärtnerische Kulturen in geschütztem Anbau
			Gärtner. Kulturen Gewächshäusern mit festem Fundament
			Gärtner. Kult. geschütztem Anbau ohne festem Fundament
			Weitere Flächen innerhalb der LN
			Streulflächen innerhalb der LN
			Hecken- Feld- & Ufergehölze mit Krautsaum BFF
			Hecken- Feld- & Ufergehölze mit Pufferstreifen
			Hecken- Feld- & Ufergehölze mit Pufferstreifen regionsspezifische BFF
			Übrige Flächen innerhalb der LN, beitragsberechtigt BFF
			Übrige Flächen innerhalb der LN, beitragsberechtigt
			Übrige Flächen innerhalb der LN, nicht beitragsberechtigt
			<u>Flächen ausserhalb der LN</u>
X	X	F	Wald
X	X	F	Weitere Flächen ausserhalb der LN
			Übrige unproduktive Flächen (z.B. gemulchte Flächen, Stark unkrautete Flächen, Hecke ohne Pufferstreifen)
			Flächen ohne landw. Hauptzweckbestimmung (erschlossenes Bauland, Spiel-, Reit, Flugplätze, etc.)
			Wassergräben, Tümpel, Teiche
			Ruderalflächen, Steinhaufen und wälle
			Trockenmauern
			Unbefestigte, natürliche Wege
			Regionsspezifische Biodiversitätsförderfläche
			Hausgärten
			Landwirtschaftliche Produktion in Gebäuden (z.b. Champignon, Brüsseler)
			Übrige Flächen ausserhalb der LN



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope
Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH



Sommerungsweiden



Anhang 2 Vollständige Aufzählung der Tierkategorien

Kategorien in unterstrichener Schrift dienen der Orientierung.

Rindergattung & Wasserbüffel

- Milchkühe (abgekalbt)
- Andere Kühe (abgekalbt)
- Weibliche Tiere, über 730 Tage alt, bis zur 1. Abkalbung
- Weibliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt
- Weibliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt
- Weibliche Tiere, bis 160 Tage alt
- Männliche Tiere, über 730 Tage alt
- Männliche Tiere, über 365 bis 730 Tage alt
- Männliche Tiere, über 160 bis 365 Tage alt
- Männliche Tiere, bis 160 Tage alt

Pferdegattung

Widerristhöhe 148 cm und höher

- WH \geq 148 cm, über 900 Tage alt
- WH \geq 148 cm, über 180 Tage bis 900 Tage alt
- WH \geq 148 cm, bis 180 Tage alt

Widerristhöhe bis 148 cm

- WH $<$ 148 cm, über 900 Tage alt
- WH $<$ 148 cm, über 180 Tage bis 900 Tage alt
- WH $<$ 148 cm, bis 180 Tage alt

Schafe, Ziegen und andere Raufutter verzehrende Nutztiere

Schafe

- Milchschafe (neue Bezeichnung)
- Schafe gemolken
- Andere Schafe über 365 Tage alt weiblich (neue Bezeichnung)
- Andere weibliche Schafe über 1 Jahr alt
- Andere Schafe über 365 Tage alt männlich (neue Bezeichnung) Widder über 1-jährig
- Jungschafe über 180 bis 365 Tage alt
- Lämmer bis 180 Tage alt
- Weidelämmer (Mast) unter 1/2-jährig, welche nicht den Muttertieren anzurechnen sind (ganzjährige Weidelämmermast)
- Jungschafe unter 1-jährig (im Faktor der Mutter eingerechnet)

Ziegen

- Milchziegen (neue Bezeichnung) Ziegen gemolken
- Andere Ziegen über 365 Tage alt weiblich (neue Bezeichnung)
- Andere weibliche Ziegen über 1 Jahr alt
- Andere Ziegen über 365 Tage alt männlich (neue Bezeichnung)
- Ziegenböcke über 1-jährig
- Jungziegen über 180 bis 365 Tage alt
- Zicklein bis 180 Tage alt
- Zwergziegen über 1-jährig



Zwergziegen unter 1-jährig

Jungziegen unter 1-jährig (im Faktor der Mutter eingerechnet)

andere Raufutterverzehrende Nutztiere

- Bisons über 900 Tage alt (erwachsene Zuchttiere)
- Bisons bis 900 Tage alt (Aufzucht und Mast)
- Damhirsche jeden Alters
- Rothirsche jeden Alters
- Lamas über 2-jährig
- Lamas unter 2-jährig
- Alpakas über 2-jährig
- Alpakas unter 2-jährig

Schweine

- Zuchteber
- Nicht säugende Zuchtsauen über 6 Monate alt (ca. 3 Umtriebe pro Platz)
- Säugende Zuchtsauen
- Abgesetzte Ferkel
- Remonten und Mastschweine (ca. 3 Umtriebe pro Platz)
- Saugferkel (im Faktor der Mutter eingerechnet)

Nutzgeflügel

- Konsumeier produzierende Hennen
- Zuchthennen & -hähne (Bruteierproduktion Mastlinien)
- Zuchthennen & -hähne (Bruteierproduktion Legelinien)
- Junghennen, Junghähne und Küken
- Mastpoulets jeden Alters (6,5 bis 7.5 Umtriebe)
- Truten jeden Alters (ca. 3 Umtriebe pro Platz)
- Trutenvormast (ca. 6 Umtriebe pro Jahr)
- Trutenausmast

Übrige Tiere

Kaninchen

- Produzierende Zibben (inkl. Jungtiere bis ca. 35 Tage alt)
- Jungtiere (Mast bzw. Aufzucht), Alter ca. 35 bis 100 Tage (5 Umtriebe pro Platz und Jahr)
- andere Kaninchen (z.B. Rammler, nicht produzierende Zibben, Hobby-Kaninchen)

Übriges Geflügel

- Strausse älter als 13 Monate
- Strausse bis 13 Monate alt
- Enten (ohne Zierenten)
- Gänse
- Wachteln
- Perlhühner
- Emus
- Übriges Geflügel (Rebhühner, Pfauen, Fasane, usw.)

Bienenvölker

Andere Tiere

- Kaninchen jeden alters
- Hundezucht



Pelztiere aller Art
übrige Nutztiere
Hobbytierhaltung (Liebhabertiere)
Zwergziegen zu Nicht-Erwerbszwecken
Wollschweine
Minipigs (Zwergschweine)
Zierenten
Andere Tiere (Liebhabertiere)

Anhang 3 Vollständige Aufzählung der Tier- Betriebszweige

Kategorien in unterstrichener Schrift dienen der Orientierung.

Rindergattung & Wasserbüffel

Milchvieh (inkl. Aufzucht, Tränker, gelegentliche Masttiere)
Mutterkühe (inkl. Aufzucht)
Mastkälber
Rindviehmast (Mastremonten und Grosses Mastvieh)
Haltung fremdes Rindvieh (Aufzucht, Galkühe, etc.)
Übriges Rindvieh (~~Bison~~, Büffel, Highland-Kühe, Mastviehzucht)
Rindvieh- / Kälbermast für Dritte

Pferdegattung

Pferdehaltung

Schafe, Ziegen und Andere kleine Wiederkäuer

Schafe
Ziegen
Andere Raufutter verzehrende Nutztiere

Raufutterverzehr ohne Detail

Schweine

Schweine (Zucht und Mast)
Reine Schweinezucht
Reine Schweinemast
Arbeitsteilige Ferkelproduktion
Schweinemast für Dritte

Geflügel

Konsumeier produzierende Hennen
Bruteierproduktion und Junghennen/hähne, Küken
Mastpoulets jeden Alters (6,5 bis 7.5 Umtriebe)
Truten
Geflügelmast für Dritte

Übrige Tiere



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Agroscope
Institut für Nachhaltigkeitswissenschaften INH

Kaninchen
Übriges Geflügel
Bienenvölker
Andere Tiere



Anhang 4 Vollständige Aufzählung der Betriebszweige mit landwirtschaftsnaher Tätigkeit

Kategorien in unterstrichener Schrift dienen der Orientierung.

Verarbeitung

Kelterei

Übrige Verarbeitung

Handel

Direktvermarktung

Agrotourismus (Gäste und Beherbergung)

Miete- und Kostgeld (Ferien auf dem Bauernhof / Schlafen im Stroh / Fremde)

Gastwirtschaft

Schule auf dem Bauernhof

Maislabyrinth

Reitschule

übriger Agrotourismus

Soziale Dienstleistungen

Energieproduktion

Photovoltaik

Wind

Wasser

Biogas

übrige Energieproduktion

Dienstleistungen

Arbeiten für Dritte

Lohnunternehmen (landwirtschaftlich)

Rebbau und Kelterei für Dritte



Anhang 5 Codeliste der aktiven Treuhandstellen

Treuhandstelle

- 102 AGRO-Treuhand Schwand, Münsingen
- 103 beowa treuhand ag, Hondrich
- 104 AGRO-Treuhand Emmental, Bärnu
- 105 AGRO-Treuhand Aargau, Ruppertswil
- 110 AGRO-Treuhand Thurgau, Weinfelden
- 111 AGRO-Treuhand Waldhof, Langenthal
- 113 AGRO-Treuhand Region Zürich, Dübendorf
- 117 AGRO-Treuhand Schwyz, Rothenthurm
- 121 SBV Agriexpert, Brugg
- 201 Fidasol, Lausanne (VD)
- 204 Service des comptabilités agricoles, Institut Agricole de Grangeneuve, Posieux
- 206 Fiduciaire SEGECA, Loveresse
- 336 AGRO-Treuhand Seeland, Ins
- 338 AGRO-Treuhand Sursee, Schenkou
- 340 AGRO-Treuhand UR NW OW GmbH, Altdorf
- 342 AGRO-Treuhand UR NW OW GmbH, Buochs
- 362 AGRO-Treuhand Glarus, Glarus
- 401 AGRO-Treuhand Graubünden, Cazis
- 402 AGRO-Treuhand Solothurn-Baselland, Riedholz, ab 2004
- 403 Fessler Treuhand GmbH, Hämikon
- 404 agi Treuhand AG, Schenkou
- 405 BBV Treuhand, Flawil
- 407 Brand, Andeer
- 408 AGROLAND GmbH, Wollerau